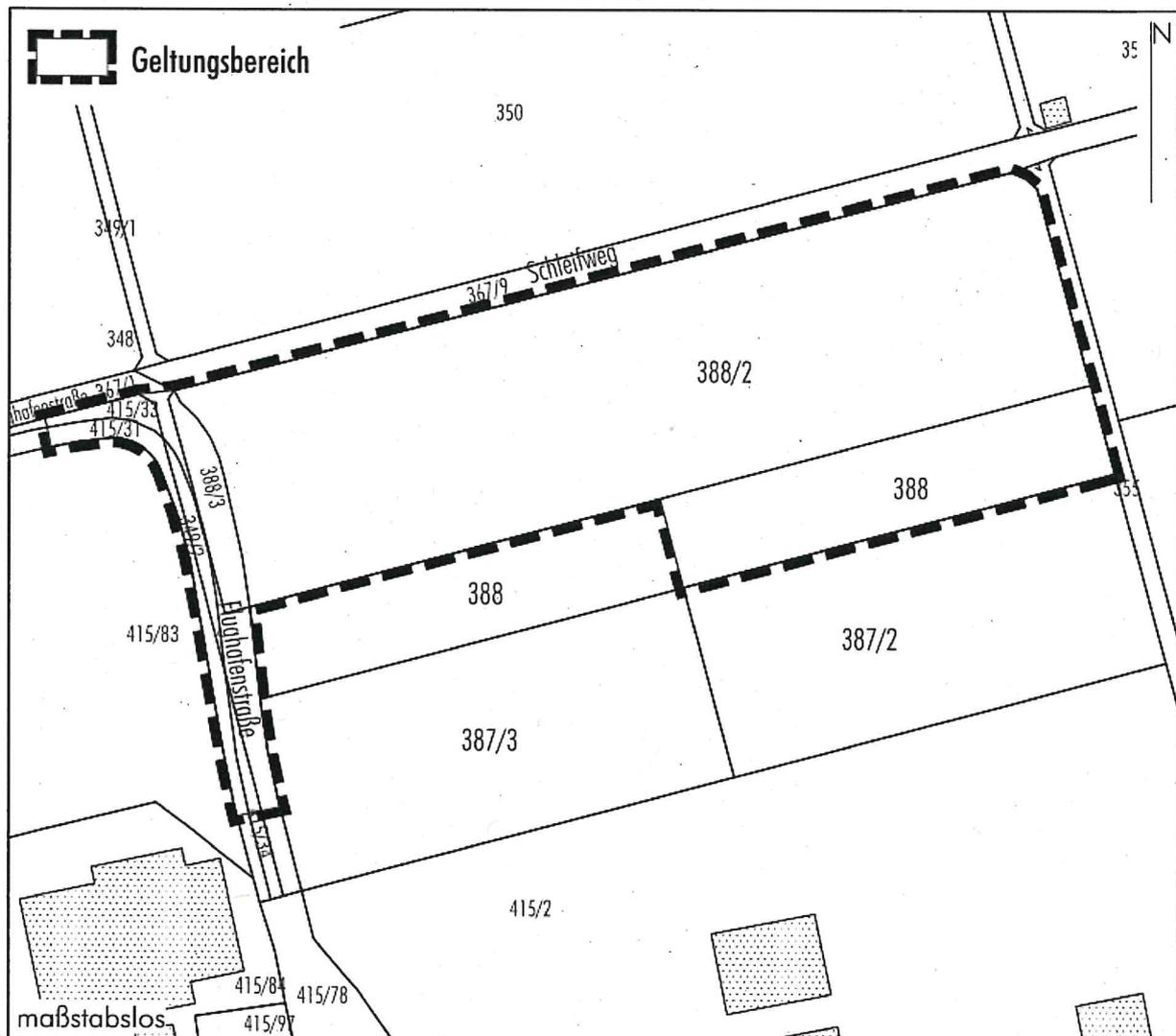




Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport"

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmingerberg hat am 25.04.2022 für das Gebiet "am östlichen Ortsrand nördlich des Flughafenterminals" den Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" in der Fassung vom 05.04.2022 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Dem Bebauungsplan werden zwei Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Eine Ausgleichsfläche befindet sich westlich der Stadt Memmingen bzw. südlich der Ortsteile Buxach und Wegmann auf den Fl.-Nrn. 174 und 173/1 der Gemarkung Buxach. Die zweite Ausgleichsfläche befindet sich südöstlich des Ortes Sontheim bzw. nordöstlich des Ortsteiles Frechenrieden auf den Fl.-Nrn. 415/7 (Teilfläche) und 415/9 (Teilfläche) der Gemarkung Sontheim.

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Unterallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

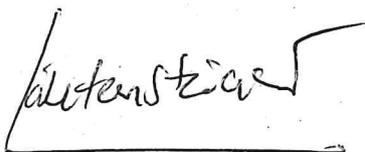
Der Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Memmingerberg (Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg), Zimmer 1.2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Memmingerberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://memmingerberg.de/index.php/12-wirtschaft-und-gewerbe/53-bebauungsplan> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Memmingerberg, 10. MAI 2022


Lichtensteiger
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch 11. MAI 2022
Anschlag an der Amtstafel am:

abgenommen am: